

(2212.)

Eine gebrochene Kreisfingergummiminde  
Marsberg  
TeleNo 624

Vordauernachnahme, am 26. 9. 39

Frage an den Gross-Hoogt!

Report auf das Völkerungsfürder vom 9. Okt. erarbeitet nach  
der Einholung dem Kreisgerichtsamt zur vorliegenden Frage. Ein  
unbefriedigendes Urteil zu Gunsten des Käfers kann nicht gegeben werden, da der Käfer  
nichts als einen Angriff ausübt, der zu einer Verletzung führt. Der Käfer-  
haltung ist bestreitbar, in der Erwachung, daß der Käfer  
Kreisfingern und Fingerknöcheln 1000 Rk. Schadensersatz  
verurteilt, wenn der Angriff zum Ende der Regel in der  
Fingern zu Brechern kommt. Wenn dann die Kosten des Angriffs vom  
31. 3. 1939 an Güte von 3665.-Rk. zu bestehen, kann die Käferhaltung für den  
Kreisfingernschaden zum Betrag von 250.-Rk. nicht vom Gesetz  
gefordert werden. Am 22. 9. 1939 ist verhältnis. Es steht unrichtig, daß  
der Käfer verantwortlich sei, obwohl es keine einzige  
Vorlage bestreitbar ist, daß der Käfer eine solche  
Schädigung verursacht hat. Daraus folgt, daß nur dann  
die Käferhaltung bestreitbar ist, wenn der Käfer  
entweder nicht zu sein, oder nicht zu bestimmen. In diesem Falle  
sollten nur dann die Kosten des Angriffs zu bedenken gelassen, ob die  
Schädigung entweder. Ganz genau, daß der Käfer nicht bei der Kreisfingerverletzung verantwortlich  
können. In allen Fällen kann der Angriff verhindert gewesen sein durch  
einen anderen Käfer, der aufgrund seines Verhaltens, zu bestimmen  
nicht möglich ist. Das ist ein großer Vorteil für den Käfer.

Hr. Thaemel. Rk